Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2119

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5697/67

Bonn, den 25. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Rohaluminium usw.)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 21. September 1967 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 2325 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Rohaluminium usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 2. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 837), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. . . .) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 im Anhang II (Zollkontingente) die Nummern 55 und 58 bis 60 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes		Besondere Zollsätze %/0 des Wertes	Nachrichtlich *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes		Besondere Zollsätze %/0 des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
55	Rohaluminium, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.01 - A, 40 000 t vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt .... Von der Kontingentsmenge dürfen im dritten Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.	—	5	—	Gr — Al —	1,5	10	9	Gr 1,5 Al 2
		Zollsatz für 100 kg Eigengewicht				Zollsatz für 100 kg Eigengewicht			
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
58	Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung C - I), und Algeriens, 22 000 t vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	Gr — Al —	frei	3,20	—	Gr frei Al frei
59	Rohblei, raffiniert, mit einem Gehalt an Blei von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr, und Kabelbleilegierungen, aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung C - I), und Algeriens, 8000 t vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	Gr — Al —	frei	3,20	—	Gr frei Al frei

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht	Nachrichtlich *) Regelmäßig Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
60	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Tarifnr. 79.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung C - I), und Algeriens, 20 000 t vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	Gr — Al —	frei	3,20	—	Gr frei Al frei

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 55

(1) Die Kommission der EWG hat auf Antrag der Bundesregierung mit Entscheidung vom 26. September 1966 [1]) der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs ein Zollkontingent für

Rohaluminium, nicht legiert
aus Tarifnr. 76.01 - A in Höhe von
100 000 t für das Kalenderjahr 1967, zum Zollsatz von 5 % des Wertes gewährt.

(2) Die Bundesrepublik hatte zunächst von dieser Menge für das erste Halbjahr 1967 ein Zollkontingent in Höhe von 40 000 t eröffnet [2]). Die Gründe für die Eröffnung des Zollkontingents bestehen fort.

(3) Die Bedarfsentwicklung in der Rohaluminium verarbeitenden Industrie im Kalenderjahr 1967 ist auch weiterhin noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält nach dem augenblicklichen Stand ein Kontingent für das zweite Halbjahr 1967 in Höhe von 40 000 t für ausreichend. Weiter erscheint es zur gleichmäßigen Ausnutzung des Kontingents zweckmäßig, die Einfuhr von Rohalumium im Rahmen dieses Zollkontingents im dritten Kalendervierteljahr 1967 auf höchstens 20 0000 t zu beschränken.

Zu Nrn. 58 bis 60

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidungen vom 29. November 1966 [3]) und 19. Dezember 1966 [4]) der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien im Zollgebiet die nachstehend aufgeführten Zollkontingente gewährt:

a) Rohblei
der Tarifnr. 78.01 - A
60 000 t im Kalenderjahr 1967
Zollsatz: frei

b) Rohzink, nicht legiert
aus Tarifnr. 79.01 - A
50 000 t im Kalenderjahr 1967
Zollsatz: frei

Die Einfuhr der bezeichneten Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken.

(2) Die Bundesrepublik hatte zunächst für das erste Halbjahr 1967 folgende Zollkontingente eröffnet [5]):

a) Silberhaltiges Werkblei
20 000 t
Zollsatz: frei

b) Rohblei, raffiniert, und Kabelbleilegierungen
10 000 t
Zollsatz: frei

c) Feinstzink
15 000 t
Zollsatz: frei

Die Gründe für die Eröffnung der Zollkontingente bestehen fort.

(3) Zur Erleichterung der schwierigen Versorgungslage der deutschen Bleihütten hinsichtlich der Vorstoffe hält es die Bundesregierung für das zweite Halbjahr 1967 für geboten, von dem von der Kommission der EWG genehmigten Rohbleikontingent 22 000 t für die Einfuhr von silberhaltigem Werkblei vorzusehen.

Das Angebot an Feinblei mit 99,99 % Bleigehalt und Kabelbleilegierungen aus EWG-Ländern geht stetig zurück. Diese Bleisorten müssen daher in größerem Umfang als bisher aus Drittländern importiert werden. Um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, wird für das zweite Halbjahr 1967 für diese Waren ein zollfreies Kontingent in Höhe von 8000 t aus der von der Kommission der EWG gewährten Blei-Kontingentsmenge eröffnet.

(4) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird und
2. der Aufpreis infolge der Knappheit an Waren dieser Qualität bereits in den Vorjahren sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Das zollfreie Rohzink-Kontingent ist deshalb auf die Qualität mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen beschränkt worden.

Wegen der Unübersichtlichkeit des Zinkmarktes wird das Kontingent für das zweite Halbjahr 1967 zunächst nur in Höhe von 20 000 t eröffnet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3252/66
[2]) 72. VO zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil) vom 8. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 805)
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 4/67
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 159/67
[5]) 89. VO zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Pflaumen, Rohblei usw.) vom 6. März 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 928)